

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 14.12.2017**

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Bremen

A. Problem

Am 1. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (BGBl. I 2016, S. 2372) in Kraft. Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes wurden vom Senat am 27.06.2017 geregelt.

Demnach sind die Gewerbebehörden grundsätzlich für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zuständig, also in Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie in Bremerhaven der Magistrat. Für einzelne Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz sind folgende Zuständigkeitsbestimmungen getroffen worden:

- für die Informations- und Beratungsgespräche in Bremen (§§ 7 bis 9) die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, in Bremerhaven der Magistrat.
- für die gesundheitliche Beratung (§ 10) die Gesundheitsämter.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS), die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) sind zugleich zuständige oberste Landesbehörde. Betreffend die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurde gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Rechtsverordnung des Senats erlassen. Die weiteren Regelungen wurden mittels Zuständigkeitsbekanntmachung des Senats bekannt gegeben.

B. Lösung

Am 26.09.2017 beschloss der Senat das Umsetzungskonzept für die Stadtgemeinde Bremen zum Prostituiertenschutzgesetz. Darin wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

Die Federführung für das Anmeldeverfahren liegt beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Angestrebt wird die Schaffung eines zentralen „Anlaufpunktes“ für die Prostituierten.

Das Verfahren bzw. die Abläufe sollten für die Betroffenen zur Erhöhung der Akzeptanz und auch vor dem Hintergrund der Sprachprobleme so einfach wie möglich gestaltet werden. Deshalb sollte vermieden werden, dass die Betroffenen im Rahmen des Anmeldeverfahrens bis zu drei Stellen aufsuchen müssen. Da für die Abteilung Gewerbeangelegenheiten des SWAH derzeit ohnehin ein neuer Standort gesucht wird, besteht die Möglichkeit, zwei zusätzliche Räume für die Durchführung der Beratungen anzumieten und der SWGV und der SJFIS gegen entsprechende Kostenbeteiligung zur Verfügung zu stellen, wobei die Kosten für die Raummiete für 15m² für SWGV und SJFIS jeweils vom SWAH übernommen werden.

Eine solche Regelung bietet sich auch an, da die verpflichtende Gesundheitsberatung nach dem ProstSchG in jedem Fall nicht in den Räumen des Gesundheitsamtes stattfinden soll, um

die Annahme der laufenden anonymen Beratung für Prostituierte durch das Gesundheitsamt nicht zu gefährden.

Die Abläufe sollen so organisiert werden, dass das gesamte Anmeldeverfahren einschl. der Beratungen möglichst an einem Termin durchgeführt werden kann und zwar an fest vereinbarten Terminen – außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Referates 50 Gewerbeangelegenheiten.

Für die Terminvereinbarung soll das Terminmanagementsystem genutzt werden, sobald die Voraussetzungen für die Nutzung durch die Abteilung 5 SWAH durch die Senatorin für Finanzen (Performa Nord) geschaffen sind. Für Anmeldung und Beratung soll ein Videodolmetschdienst genutzt werden, um die im Gesetz vorgesehenen Übersetzungsleistungen einheitlich für alle Beratungsleistungen zu erbringen. Die SWGV und die SFJIS tragen die Kosten für die Durchführung der Beratungen (Arbeitsplatzausstattung, Dolmetscherkosten etc.) selbst. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung wird auch die Kostenseite noch einmal betrachtet. Davon ausgenommen ist die Raummiete für je 15 m² für SWGV und SFJIS, die SWAH trägt.

Die SJFIS und das Gesundheitsamt führen derzeit ein gemeinsames Stellenbesetzungsverfahren für die beiden Beratungsfachkräfte nach §§ 7 – 9 (Informations- und Beratungsgespräch) und § 10 (gesundheitliche Beratung) durch. Beide Beratungsgespräche sollen so miteinander verzahnt werden, dass eine gegenseitige Abstimmung der Inhalte und ein Fachaustausch erfolgen kann. Außerdem werden beide Beratungskräfte mit dem Beratungsteam des Gesundheitsamtes zur Sexarbeit im Rahmen der Aids/STD-Beratung im fachlichen Austausch verbunden sein.

Bis die Beratungsgespräche und das Anmeldeverfahren vollständig durchlaufen werden können, gilt für Bremen eine Übergangslösung: Die Daten der Frauen/Männer, die seit Inkrafttreten des ProstSchG am 01.07.2017 im Einklang mit den Übergangsvorschriften des Gesetzes beim SWAH, Abteilung 5, Referat 50, versprechen und anzeigen, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbieten, werden aufgenommen und sie erhalten ein Infoblatt und (auch als Nachweis der erfolgten Anzeige) ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

.....

Sie haben heute hier angezeigt, dass Sie sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Ihre Daten wurden aufgenommen; eine Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist derzeit noch nicht möglich, wir arbeiten an einer entsprechenden Lösung.

Bitte beachten Sie, dass vor der Anmeldung hier im Hause im Referat für Gewerbeangelegenheiten noch eine Gesundheitsberatung durch das Gesundheitsamt und ein Informations- und Beratungsgespräch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erfolgen muss. Wir werden Ihnen in Kürze die dortigen Ansprechpartner_innen nennen und Ihnen einen Termin zu einer erneuten Vorsprache bei uns mitteilen.

Die heute von Ihnen vorgenommene Anzeige ersetzt nicht die Anmeldepflicht nach § 3 ProstSchG.

Es wird angestrebt, die Verfahren in Bremen und Bremerhaven weitgehend gleich zu gestalten.

Die Verantwortung für die Erteilung der Erlaubnis für die Prostitutionsstätten liegt beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind in der Vorlage zur Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019 dargestellt. In dem entsprechenden Handlungsfelderpapier sind Personalmittel i.H.v. 455.000 Euro p.a. und konsumtive Mittel i.H.v. 290.000 Euro p.a. ausgewiesen. Diese sind dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zugeordnet.

In der Prostitution sind vorwiegend Frauen tätig. Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten betrifft Frauen und Männer, soweit sie Prostitutionsstätten betreiben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Für diese Deputationsvorlage ist die Senatsvorlage zum Umsetzungskonzept die Grundlage. Diese wurde mit allen beteiligten Fachressorts (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Senatorin für Gesundheit, Wissenschaft und Verbraucherschutz und Senator für Inneres) sowie der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zur Kenntnis.